

Ausgegeben in Steinfurt am 17. Juni 2025			Nr. 35/2025
Nr.	Datum	Titel	Seite
232	12.06.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Bauen, Verkehr, Wohnen und Digitales am Dienstag, 24.06.2025	486 – 487
233	13.06.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck: Neufassung der Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Erschließungsanlage „Energiewende“ vom 12.06.2025	488 – 490
234	13.06.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck: Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Saerbeck	491 – 493
235	16.06.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Ungültigkeitserklärung für einen Dienstausweis	493
236	16.06.2025	Öffentliche Bekanntgabe gem. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung: Ausbau eines Gewässers auf dem Grundstück Gemarkung Ibbenbüren, Flur 20, Flurstück 360	494
237	16.06.2025	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides: Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Metelen	495 – 496
238	16.06.2025	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides: Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen in Metelen	497 – 498

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,40 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o. g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-2400
E-Mail: amtsblatt@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

232. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Bauen, Verkehr, Wohnen und Digitales am Dienstag, 24.06.2025

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Bauen, Verkehr, Wohnen und Digitales, 21. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

Dienstag, 24.06.2025 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Großer Sitzungssaal - Raum C177 statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 06.05.2025
2. Teilnahme am NRW-Förderprogramm "Digitale Infrastruktur-Koordination"
3. Neufassung der "Satzung des Kreises Steinfurt über die Weiterleitung der Ausbildungsverkehrspauschale nach § 11a ÖPNVG NRW vom 11.11.2011"
4. Entfristung des Deutschlandtickets im Rahmen des MobiTicket (Sozialticket)
5. Kauf- und Abtretungsvertrag über Geschäftsanteile zwischen Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH (WVG) und Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU), Änderung Gesellschaftsvertrag WVG
6. Prüfung der Einführung eines öffentlich zugänglichen Fahrradleihsystems im Kreis Steinfurt - Antrag der SPD-KT-Fraktion vom 16.05.2025
7. Gebäudeleitlinien für Nachhaltiges Bauen beim Kreis Steinfurt
8. Nutzung von PPA's (Power Purchase Agreements) als Option für zukünftige Strombeschaffungen
9. Informationen
 - 9.1. Beteiligung der Kreispolitik am Ausschreibungsverfahren für den Neubau der Michael-Ende-Schule in Lengerich
 - 9.2. Vorstellung des Energieberichts 2023 für die Kreisliegenschaften
 - 9.3. Information zur Haushaltsentwicklung
10. Anfragen

- 10.1. Stand der Vorbereitungen für den Zeitpunkt der Mittelfreigabe durch die Bundesregierung für den Infrastrukturfond des Bundes - Anfrage der FDP-KT-Fraktion vom 10.06.2025

B. Nichtöffentliche Sitzung

11. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 06.05.2025
12. Grundstücksangelegenheiten;
Erwerb von Grundstücksflächen für das Straßenbauprojekt K 76n, Westliche Entlastungsstraße Steinfurt
13. Informationen
- 13.1. Information über die Auftragsvergabe für den Neubau der Rettungswache und des Katastrophenschutzlagers in Ochtrup
14. Anfragen

Steinfurt, 12.06.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 35/2025/232

233. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck: Neufassung der Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Erschließungsanlage „Energiewende“ vom 12.06.2025

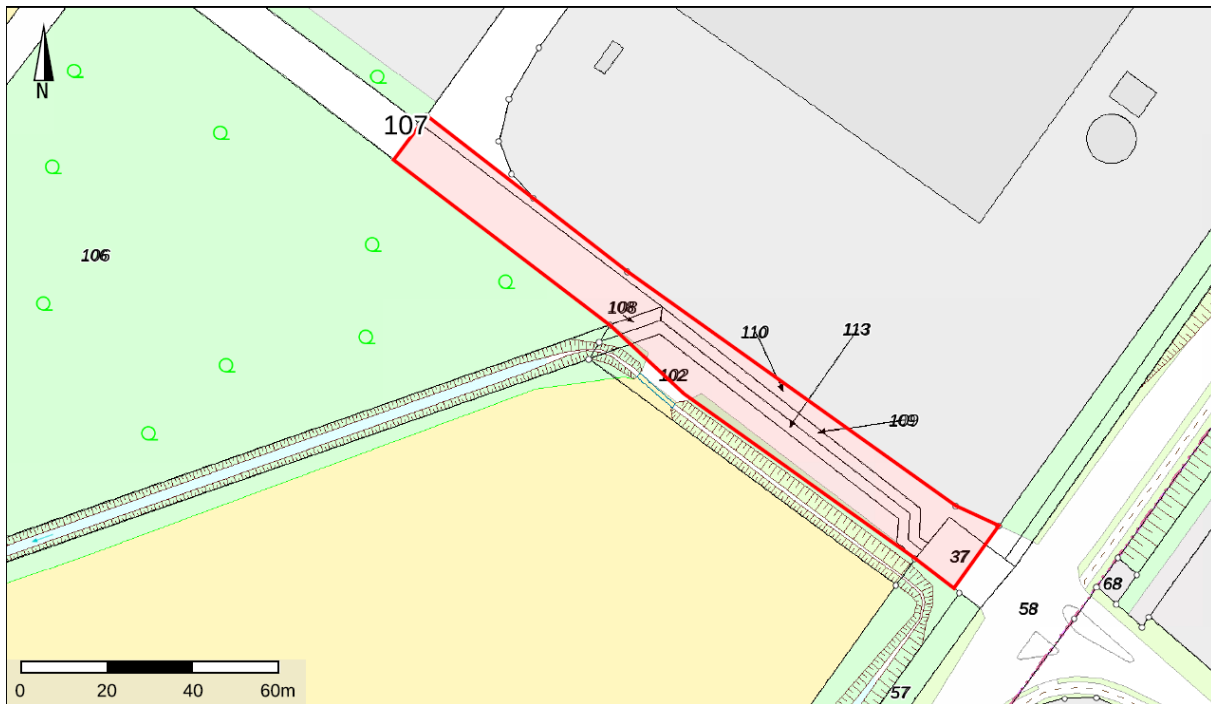
Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung und des § 8 Abs. 4 der Satzung der Gemeinde Saerbeck über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 07.02.2019, hat der Rat der Gemeinde Saerbeck in seiner Sitzung am 12. Juni 2025 nachstehende Neufassung der Abweichungssatzung vom 10.04.2025 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Abweichungssatzung gilt für die Erschließungsanlage „Energiewende“, Gemarkung Saerbeck, Flur 18, Flurstücke 37 tlw., 102 tlw., 107 tlw., 108 tlw., 109, 110 und 113 tlw. Die Erschließungsanlage ist in den Planzeichnungen rot umgrenzt.



Maßstab 1: 1.000



Maßstab 1:1.000

Die Erschließungsanlage liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 38 „GE Nord II“.

Es gilt die Satzung der Gemeinde Saerbeck über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 07.02.2019 mit folgenden Änderungen für die Anlage „Energiewende“.

§ 2

Herstellungsmerkmale, Abweichung

- (1) In Abweichung von den Erschließungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Saerbeck über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 07.02.2019 ist das Eigentum der Gemeinde an den Flächen der Erschließungsanlage „Energiewende“ entbehrlich.
- (2) Alle anderen Herstellungsmerkmale bleiben unberührt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Erschließungsanlage „Energiewende“ vom 12.06.2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, 13.06.2025

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

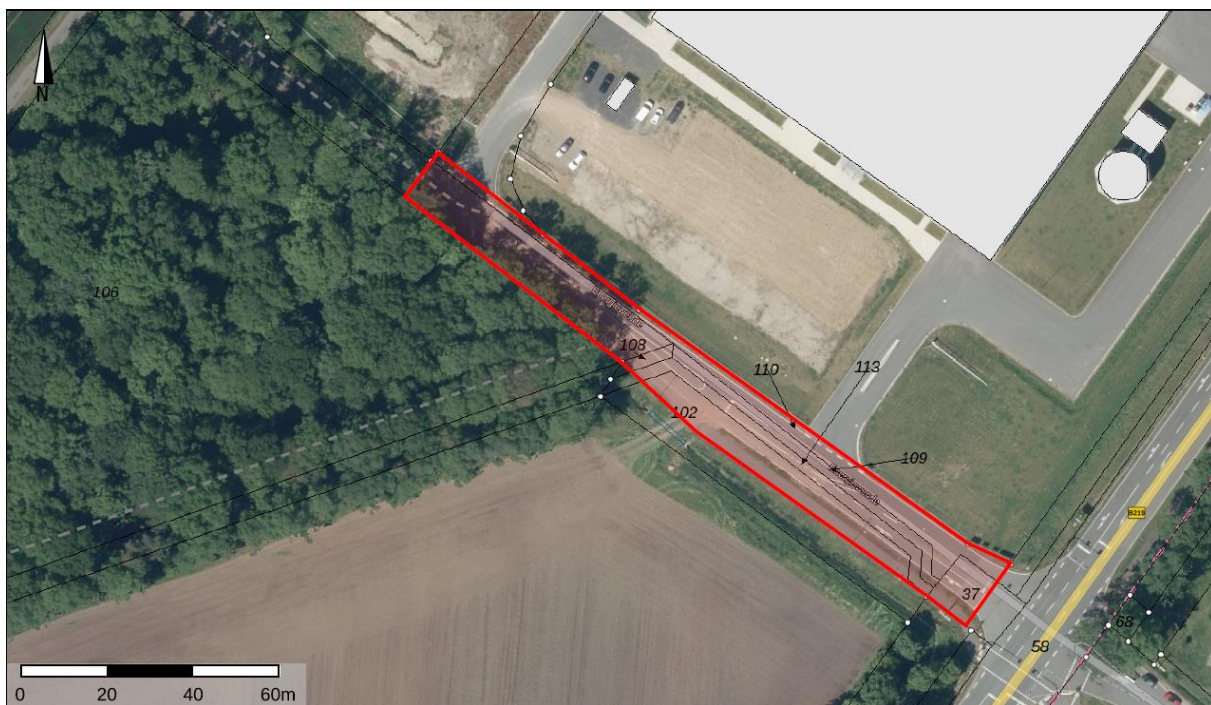
Kreis Steinfurt 35/2025/233

234. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck: Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Saerbeck

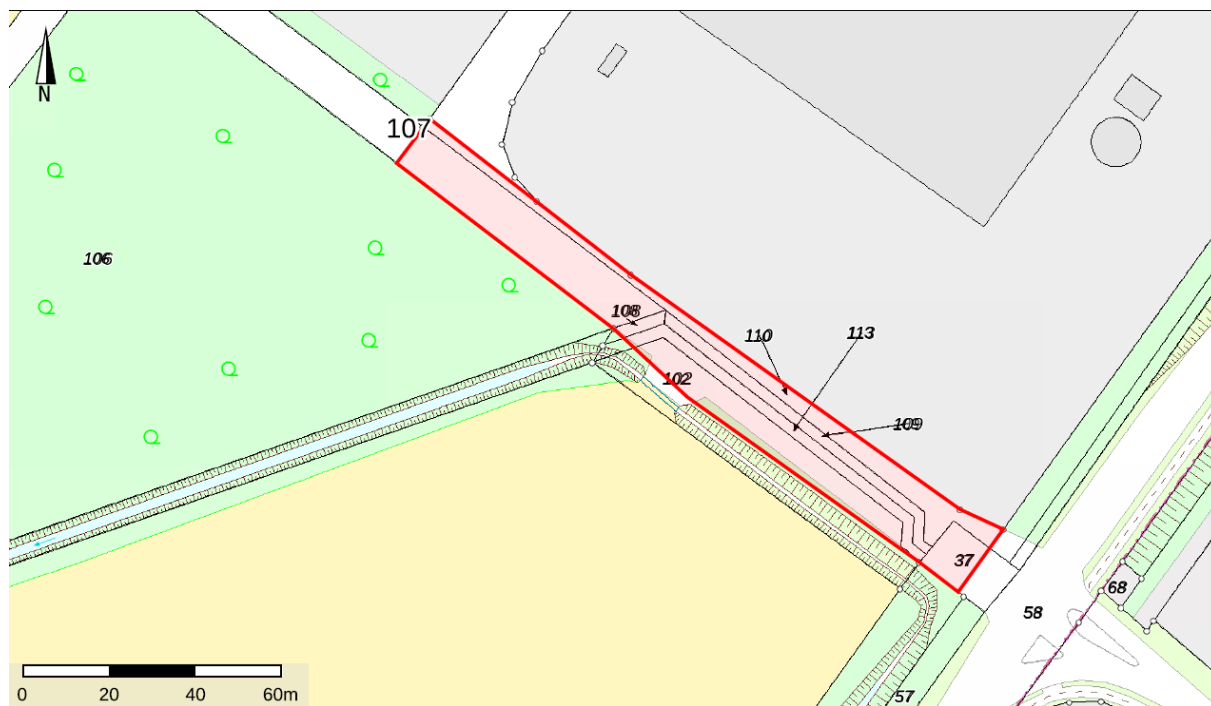
Aufgrund des Ratsbeschlusses der Gemeinde Saerbeck vom 12.06.2025 wird nachstehende Straßen bzw. Straßenteile gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV.NRW. S. 122), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Energiewende, Gemarkung Saerbeck, Flur 18, Flurstücke 37 tlw., 102 tlw., 107 tlw., 108 tlw., 109, 110, 113 tlw.

- HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE -



Maßstab 1:1.000



Maßstab 1:1.000

Die vorstehend genannten Flächen erhalten die Eigenschaft von Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3, Abs. 4 StrWG NW. Träger der Straßenbaulast ist gem. § 47 StrWG NW die Gemeinde Saerbeck.

Die Widmung bezieht sich auf die im Lageplan markierte Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Bekanntmachung.

Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen.

Diese Widmung ersetzt die Ziffer 3 der Widmungsverfügung vom 03.06.2025, veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Steinfurt am 04.06.2025 (Amtsblatt Nr. 32/2025 unter lfd Nr. 215).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage muss schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster / Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form erhoben werden. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und auf einem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehrverordnung – ERVV) oder
- von der verantwortenden Person signiert und von ihr selbst auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 130a Abs. 4 Zivilprozessordnung (ZPO) eingereicht wird.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (<http://www.justiz.de/>) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden. Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Saerbeck, 13.06.2025

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Tobias Lehberg

Kreis Steinfurt 35/2025/234

235. Öffentliche Bekanntmachung der Ungültigkeitserklärung für einen Dienstausweis

Der unter der lfd. Nr. 171/21 ausgestellte Dienstausweis für Herrn Stephan Wiechers wird hiermit für ungültig erklärt.

Steinfurt, 16.06.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 35/2025/235

236. Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Der Antragsteller Recker Ziegelwerke Berentelg Hebrok OHG ABC Klinkergruppe hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Herstellung und Änderung von Gewässern zur Ableitung von gereinigtem Grund- und Niederschlagswasser aus dem Tagebau „Querenberg“ auf dem Grundstück Gemarkung Ibbenbüren, Flur 20, Flurstück 360, beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tecklenburg, 16.06.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Dr. Winters

Kreis Steinfurt 35/2025/236

237. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat der Vechte Wind Entwicklungs GmbH, Naendorf 16, 48629 Metelen mit Datum vom 23.10.2024 einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid (§ 9 BImSchG) mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Gemäß § 9 Abs.1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bescheide ich hiermit über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlage (WEA) auf dem Grundstück in 48629 Metelen, Gemarkung Metelen, Flur 55, Flurstück 30 und Flur 54, Flurstück 13 wie folgt:

1. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bauplanungsrechtlich privilegiertes Vorhaben im Außenbereich.
2. Das Vorhaben widerspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Metelen. Die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist somit erfüllt.
3. Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung im Sinne des § 249 Abs. 10 BauGB steht dem Vorhaben nicht entgegen.
4. Der Betrieb der Windenergieanlagen in dem Betriebsmode S02 ist aus schallimmissionsschutzrechtlicher Sicht unter Auflagen zulässig.

Der Umfang des Vorbescheidverfahrens gem. § 9 Abs. 1a BImSchG wird anhand der antragsgemäß inhaltlichen Fragestellungen bestimmt und dient vor Beantragung einer Genehmigung nach dem BImSchG der Überprüfung, ob dem Vorhaben keine von vornherein offensichtlich unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.

Der Vorbescheid ergeht auf Grundlage der geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Vorbescheids.“

Es ergeht folgende **Rechtsmittelbelehrung** gegenüber Dritten:

„Gegen den oben genannten Vorbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster gestellt und begründet werden.“

Der Vorbescheid wird ab dem 18.06.2025 bis zum Ablauf des 01.07.2025 auf der Homepage des Kreises Steinfurt unter der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/bekannt_gegeben. Über diesen Weg sind die Unterlagen elektronisch einsehbar.

Da sich das Vorhaben im Bereich der Gemeinde Metelen befindet, sind die Unterlagen auch über eine Verlinkung auf den Internetseiten der Gemeinde Metelen einsehbar.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist (18.06.2025 bis zum Ablauf des 01.07.2025) unter der Telefonnummer 02551/ 69-1413 oder -1459 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Vorbescheid und die Unterlagen zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (01.07.2025) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gegenüber Dritten als zugestellt. Dies gilt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch für Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, so dass die in der o.g. Rechtsmittelbelehrung genannte Klagefrist in Gang gesetzt wird.

Steinfurt, 16.06.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Schwarte

Kreis Steinfurt 35/2025/237

238. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat der Vechte Wind Entwicklungs GmbH, Naendorf 16, 48629 Metelen mit Datum vom 05.12.2024 einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid (§ 9 BImSchG) mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) den Vorbescheid zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen auf den nachfolgend genannten Grundstücken in der Gemeinde Metelen:

Bezeichnung	Standort				
	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WEA 01	Metelen	52	87	32375034,1	5780937,0
WEA 02		3	15	32375712,9	5780737,5
WEA 03		3	34	32375953,1	5780141,1
WEA 04		52	217	32375412,3	5780186,8

Im Rahmen des Vorbescheides gem. § 9 Abs.1a sind folgenden Fragestellungen abschließend zu entscheiden:

- 1. Handelt es sich bei den beantragten Windenergieanlagen um ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegiertes Vorhaben?**
Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bauplanungsrechtlich privilegiertes Vorhaben im Außenbereich.
- 2. Entspricht das Vorhaben den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplans der Gemeinde Metelen (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 BauGB)?**
Das Vorhaben widerspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Metelen. Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Steuerung nach § 15 Abs. 3 Satz 3 BauGB und damit die Konzentrationswirkung und die Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich des Gemeindegebietes Metelen aufgehoben. Die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 und § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist somit erfüllt.
- 3. Stellt sich das Vorhaben als optisch bedrängend auf Wohnbebauung dar?**
Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung im Sinne des § 249 Abs. 10 BauGB steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Der Umfang des Vorbescheidverfahrens gem. § 9 Abs. 1a BImSchG wird ausschließlich anhand der antragsgemäß inhaltlichen Fragestellungen bestimmt und dient vor Beantragung einer Genehmigung nach dem BImSchG der Überprüfung, ob die angefragten Belange dem Vorhaben entgegenstehen.

Der Vorbescheid ergeht auf Grundlage der geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Vorbescheids.“

Es ergeht folgende **Rechtsmittelbelehrung** gegenüber Dritten:

„Gegen den oben genannten Vorbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster gestellt und begründet werden.“

Der Vorbescheid wird ab dem 18.06.2025 bis zum Ablauf des 01.07.2025 auf der Homepage des Kreises Steinfurt unter der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/bekannt_gegeben. Über diesen Weg sind die Unterlagen elektronisch einsehbar.

Da sich das Vorhaben im Bereich der Gemeinde Metelen befindet, sind die Unterlagen auch über eine Verlinkung auf den Internetseiten der Gemeinde Metelen einsehbar.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist (18.06.2025 bis zum Ablauf des 01.07.2025) unter der Telefonnummer 02551/ 69-1413 oder -1436 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Vorbescheid und die Unterlagen zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (01.07.2025) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gegenüber Dritten als zugestellt. Dies gilt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch für Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, so dass die in der o.g. Rechtsmittelbelehrung genannte Klagefrist in Gang gesetzt wird.

Steinfurt, 16.06.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Schwarte

Kreis Steinfurt 35/2025/238